

Allgemeine Hinweise zum Muster - Ausbildungsvertrag

Studium mit vertiefter Praxis in dem Bachelorstudiengang Vermessung und Geoinformatik an der Hochschule Anhalt

- Markierte Textstellen sind auf jeden Fall individuell anzupassen.
- Der/die Studierende muss an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.
- Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hochschule Anhalt.
- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem die betrieblichen Praxisphasen entsprechend dem jeweiligen Studiengang geregelt sind.
- Die im Ausbildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika als auch Pflichtpraktika umfassen.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

Ausbildungsvertrag

zum

dualen Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt

im Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Zwischen dem ausbildenden Betrieb

Name _____

Straße _____

PLZ Ort _____

im folgenden Betrieb genannt

und dem/der Studierende/n

Herrn/Frau

Vorname Zuname _____

Straße _____

PLZ Ort _____

geboren am _____ in _____

im folgenden Studierende/r genannt (sowie evtl. dem gesetzlichen Vertreter)

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

Ausbildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis an der Hochschule Anhalt

Präambel

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Ausbildung von praxisorientierten Absolventen betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung optimal verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Anhalt und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Ausbildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der Hochschule Anhalt.

(2) Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.

(3) Grundvoraussetzungen für diesen Ausbildungsvertrag sind:

- a) der/die Studierende muss an der Hochschule Anhalt immatrikuliert sein;
- b) die Hochschule Anhalt muss diesem Vertrag schriftlich zustimmen;
- c) die betrieblichen Praxisphasen müssen die Qualitätsanforderungen der Hochschule Anhalt an praktische Studiensemester erfüllen, so wie sie in der Praktikumsordnung für den dualen Studiengang Vermessung und Geoinformatik in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

(4) Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Anhalt geregelt.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am:

und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:

Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

(2) Der Betrieb und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden:

- ordentlich, ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der ersten betrieblichen Praxisphase, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende bzw. zum Ablauf des praktischen Studiensemesters, soweit sich der/die Studierende zum Zeitpunkt der Kündigung im praktischen Studiensemester befindet,
- außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 5 oder § 6.

(2) Der Betrieb kann das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters beenden, in dem der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule Anhalt für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle zu konsultieren.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Bei Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst.

§ 4 Allgemeine Regelungen

(1) Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Anhalt mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r; er/sie ist weder Auszubildende/r im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) noch Arbeitnehmer/in im Sinne des Arbeitsrechts.

(2) Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Sachsen-Anhalt und die Praktikumsordnung für den dualen Studiengang Vermessung und Geoinformatik in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeiten stattfinden. Weitergehende Zeitemfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.

(4) Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Betrieb der Hochschule Anhalt ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit der Themenbearbeitung im Betrieb ein. Der/die Studierende verpflichtet sich, das von der Hochschule Anhalt im Einvernehmen mit dem Betrieb gestellte Thema zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich:

- a) den/die Studierende/n in den betrieblichen Praxisphasen entsprechend den Vorgaben der Hochschule Anhalt und den Regelungen dieses Vertrages auszubilden und fachlich zu betreuen;
- b) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Anhalt zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
- c) die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
- d) am Ende eines Studiensemesters ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit von _____ Stunden einzuhalten und ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich dem Betrieb anzuzeigen;
- b) die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- c) den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- d) die für den Betrieb gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
- e) fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
- f) den Betrieb über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
- g) dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise vorzulegen;

die Immatrikulationsbescheinigung / Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung,

im 1. Studienjahr: _____ Euro

im 2. Studienjahr: _____ Euro

ab dem 3. Studienjahr: _____ Euro

Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung ein, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden.

(2) Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.

(4) Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird vom Betrieb getragen.

(5) Falls nicht anders schriftlich vereinbart, werden Studienbeiträge von dem/der Studierenden getragen.

(6) Sonstige Leistungen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.

(2) Der regelmäßige Ausbildungsort während der betrieblichen Praxisphasen ist

Andere Ausbildungsorte können bei Bedarf vereinbart werden.

(3) Der Betrieb gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

_____ Arbeitstagen pro Jahr, bzw.

_____ Arbeitstagen pro Monat.

(4) Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. In den noch verbleibenden Semesterferien wird die betriebliche Praxisphase im Betrieb fortgesetzt. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Ausbildungsbetrieb anzeigepflichtig.

§ 9 Ausbildungsbeauftragte

(1) Der Betrieb benennt Herrn/Frau

(Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

als Beauftragte/n für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/in des/der Studierenden und der Hochschule Anhalt in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

(2) Der Ausbildungsbeauftragte der Hochschule Anhalt ist der für den Studiengang zuständige Studienfachberater:

Prof. Dr.-Ing. Heinz Runne, Institut für Geoinformation und Vermessung Dessau

Hochschule Anhalt, Fachbereich AFG, Bauhausstraße 8, 06846 Dessau

Tel.: +49 340 5197 1623

E-Mail: heinz.runne@hs-anhalt.de

Der Ausbildungsbeauftragte der Hochschule Anhalt ist zugleich Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebes in allen Fragen, die das Studium berühren.

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb auch der Hochschule Anhalt einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Bei praktischen Studiensemestern bzw. betrieblichen Praxisphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.

(3) Auf Verlangen des Betriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung dem Betrieb vorzulegen.

(4) Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland i.d.R. der Versicherungspflicht wie abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (gemäß Nr. 1.2.9 des Rundschreibens vom 06. Okt. 1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger).

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Ausbildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

(3) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule Anhalt eine

Ausbildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis an der Hochschule Anhalt

unterschiedene Ausfertigung.

(4) Weitere Vereinbarungen

_____, den _____
Ort Datum

Betrieb Studierende/r

gesetzlicher Vertreter des/der Studierenden

Die Hochschule Anhalt stimmt der Ableistung der betrieblichen Praxisphasen bei o. g. Ausbildungsstelle zu.

_____, den _____
Ort Datum

Praxisbeauftragter des Studienganges

Anhang Praxisphasen Studium mit vertiefter Praxis im Dualen Bachelorstudiengang Vermessung und Geoinformatik

Der duale Studiengang Vermessung und Geoinformatik ist durch ein Regelwerk, bestehend aus der Rahmenprüfungsordnung, der Praktikumsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch, geregelt.

In der nachfolgenden Übersicht ist der Regelstudienverlauf graphisch dargestellt (für Details und Variationsmöglichkeiten siehe Regelwerk).

	OKT	NOV	DEZ	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	
	1. Studiensemester						2. Studiensemester						
Hochschule													
Betrieb													
	3. Studiensemester						4. Studiensemester						
Hochschule													
Betrieb													
	5. Studiensemester						6. Studiensemester						
Hochschule													
Betrieb													
	7. Studiensemester												
Hochschule													
Betrieb													

Vorlesungen
 Prüfungen
 Betriebliche Zusatzpraxis
 Bachelorarbeit

Der Betrieb und der/die Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxisphasen für das duale Bachelorstudium der Vermessung und Geoinformatik wie folgt:

Betriebliche Praxisphasen	von - bis	Bemerkungen
Betriebliche Zusatzpraxis		
Praxisprojekt / Research project, Bachelorarbeit		
Vertragsdauer		

Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters, nicht zum voraus-sichtlichen Termin möglich ist.

Datum:

Datum:

Betrieb

Studierende/r